

1970	Ausgegeben zu Bonn am 8. September 1970	Nr. 87
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 70	Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung ..... Bundesgesetzbl. III 9502-4, 9501-8, 9501-4, 9501-5	1305
13. 8. 70	Verordnung zur Einführung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein ..... Bundesgesetzbl. III 9501-5, 9501-6, 9501-7	1307
1. 9. 70	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ..... Bundesgesetzbl. III 2037-1-4	1308
1. 9. 70	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen .....	1309

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 44 .....	1310
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1311

### Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung

Vom 5. August 1970

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), auf Grund der §§ 27 und 46 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 173), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503) und auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung (Altölgesetz) vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1419) — insoweit im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern —, wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Rheinschiffahrtpolizeiverordnung wird in der anliegenden, von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt beschlossenen Fassung\*) auf der Bundeswasserstraße Rhein und vorbehaltlich abweichender hafenspezifischer Vorschriften in den zu ihr gehörenden bundeseigenen Häfen in Kraft gesetzt.

#### Artikel 2

(1) Soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, sind zuständige Behörden im Sinne der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung die Mittelbe-

hörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Wasser- und Schifffahrtsdirektionen) als Strom- und Schifffahrtpolizeibehörden. Diese werden ermächtigt, Anordnungen im Sinne des § 1.22 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung zu erlassen und die Regelung örtlicher Verhältnisse ihren nachgeordneten Stellen zu übertragen.

(2) Zuständige Behörde für die Zulassung von Baumustern im Sinne des § 4.01 Nr. 1 und des § 6.33 Nr. 1 Buchstabe a der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung ist der Bundesminister für Verkehr.

(3) Zuständige Behörden im Sinne des § 1.10 Nr. 2, § 1.12 Nr. 3 und 4, § 1.13 Nr. 2 und 3, §§ 1.14 und 1.15 Nr. 2, § 1.17 Nr. 1, §§ 1.19 und 1.20 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung sind neben den Mittelbehörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auch deren nachgeordnete Stellen und gemäß den nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt geschlossenen Vereinbarungen die Polizeikräfte der Länder.

(4) Zuständige Behörden im Sinne des § 1.15 Nr. 4 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung sind die für das Wasser zuständigen Behörden.

#### Artikel 3

Zugelassene Sammelstellen im Sinne des § 1.15 Nr. 4 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung sind neben den abnahmepflichtigen Unternehmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Altölgesetz) auch die

\*) Diese Fassung der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung wird als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos zugestellt.

von den für das Wasser zuständigen Behörden zugelassenen Sammelstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Altölgesetz).

#### Artikel 4

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes sind von den Vorschriften der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

#### Artikel 5

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Rheinschiffahrtpolizeiverordnung und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Anordnungen werden nach § 7 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1.10 Nr. 1 Buchstabe i der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung das Ölkontrollbuch nicht ordnungsgemäß ausfüllt, entgegen § 1.15 Nr. 4 Satz 1 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung Rückstände von Öl und flüssigem Brennstoff einschließlich ölhaltiger Abwässer nicht abgibt oder entgegen § 1.15 Nr. 4 Satz 2 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung das ordnungsgemäß ausgefüllte Ölkontrollbuch nicht an Bord hat, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 Altölgesetz.

#### Artikel 6

(1) Die Artikel 23 und 84 der Internationalen Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen — Anlage 2 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371) — sind im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht anzuwenden.

(2) In § 1 der Verordnung über die Farbe der Lichter auf Fahrzeugen, die auf Bundeswasserstraßen bestimmte gefährliche Stoffe befördern, vom 18. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 1510), geändert durch die Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung 1966 vom 11. Oktober 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 1333, 1538), werden die

Worte „und der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1412)“ gestrichen.

#### Artikel 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

#### Artikel 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 1.01 Buchstabe p und des § 7.09 Nr. 1 Buchstabe b der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung wird durch besondere Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr bestimmt.

(2) Bis zum Erlaß der nach § 1.01 Buchstabe q der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung vorgesehenen Vorschriften über die Stärke der Lichter gelten als „starkes Licht“, „helles Licht“, und „gewöhnliches Licht“ ein Licht, das in dunkler Nacht bei klarer Luft auf etwa drei, zwei bzw. einen Kilometer sichtbar ist.

(3) Bis zu der nach § 4.01 Nr. 1 Buchstabe a der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung vorgesehenen Zulassung der Baumuster von Schallgeräten müssen die Frequenzen der Töne nach § 6.35 Nr. 2 Buchstabe a der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung zwischen 165 und 297 Hertz liegen; zwischen dem tiefsten und dem höchsten Ton muß ein Zwischenraum von mindestens zwei ganzen Tönen liegen.

(4) Mit Ablauf des 30. September 1970 tritt die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung vom 24. Dezember 1954 nebst der ihr als Anlage beigefügten Rheinschiffahrtpolizeiverordnung (Bundesgesetzbl. II S. 1411, 1412), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 147), außer Kraft.

(5) Die auf Grund der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung vom 24. Dezember 1954 erlassenen schiffahrtspolizeilichen Anordnungen und Verordnungen bleiben in Kraft, bis ihre Geltung durch Zeitablauf endet oder bis die zuständige Behörde sie aufhebt.

Bonn, den 5. August 1970

Der Bundesminister für Verkehr  
Georg Leber

**Verordnung  
zur Einführung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein**

Vom 13. August 1970

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird verordnet:

**Artikel 1**

(1) In Ergänzung des § 9.10 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1305) werden die Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein in der anliegenden, von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt beschlossenen Fassung\*) in Kraft gesetzt.

(2) Zuständige Behörden im Sinne des § 1.03 der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein sind im Bereich der Bundeswasserstraße Rhein neben den Mittelbehörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auch deren nachgeordnete Stellen.

\*) Diese Vorschriften werden veröffentlicht im Anschluß an die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung im Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes, der Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I auf Anforderung kostenlos zugestellt wird.

**Artikel 2**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein werden nach § 7 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt bestraft.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 1970 tritt die Verordnung zur Einführung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein (Schiffahrtspolizeiverordnung zur Ergänzung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung) vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1466), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 502), einschließlich ihrer Anlage außer Kraft.

Bonn, den 13. August 1970

Der Bundesminister für Verkehr  
Georg Leber

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes  
zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts  
für Angehörige des öffentlichen Dienstes**

**Vom 1. September 1970**

Auf Grund des § 31 d Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2073) wird verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung**

Die Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 2. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 182) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

- „c) vom 1. Januar 1970 an  
für den Bediensteten auf monatlich dreihundertfünfundsiebzig Deutsche Mark,  
für die Witwe auf monatlich dreihundert Deutsche Mark,  
für die Vollwaise auf monatlich einhundert Deutsche Mark.“

2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erwirbt ein Bediensteter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben die Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung nur bis zum Erreichen von fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist, oder, wenn es sich um Witwengeld nach dieser Verordnung handelt, bis zum Erreichen der in Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter den ihm als Bediensteter nach dieser Verordnung zustehenden Versorgungszahlungen zurückbleiben.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „fünfundzwanzigsten“ durch das Wort „siebenundzwanzigsten“ ersetzt.  
b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „fünfundzwanzigste“ durch das Wort „siebenundzwanzigste“ ersetzt.

4. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

**„§ 9 a**

Die §§ 1 bis 9 gelten entsprechend für den Witwer; an die Stelle der Witwe tritt der Witwer,

an die Stelle des Witwengeldes tritt das Witwengeld.“

**Artikel 2**

**Übergangsvorschriften**

(1) Ist der Antrag auf Versorgungszahlungen von Personen, denen auf Grund der Änderungen in Artikel 1 ein Anspruch zusteht, nach der Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der bisherigen Fassung abgelehnt worden, so steht die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft der Entscheidung einem erneuten Antrage und dessen Entscheidung nicht entgegen. Das gilt entsprechend, wenn der Anspruch auf Versorgungszahlungen durch Vergleich ungünstiger geregelt war, als nach der Änderung in Artikel 1 vorgesehen ist.

(2) Unanfechtbare Entscheidungen oder rechtskräftige Urteile sowie Vergleiche, durch die die Ansprüche von Geschädigten günstiger geregelt sind, als nach der Änderung in Artikel 1 vorgesehen ist, bleiben unberührt.

(3) Soweit sich Rechtsstreitigkeiten durch die Änderungen in Artikel 1 erledigen, werden Gerichtskosten nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

**Artikel 3**

**Geltung im Land Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel V des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) und Artikel VII des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1349) auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1  
mit Wirkung vom 1. Januar 1970

- |   |  |
|---|--|
| 2. Artikel 1 Nr. 2 und 4<br>mit Wirkung vom 1. April 1967       | (2) Laufende Zahlungen auf Grund der durch diese Verordnung vorgenommenen Änderungen beginnen mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Bis zum 31. Juli 1971 gestellte Anträge gelten als zu dem Zeitpunkt gestellt, von dem an Zahlungen frühestens geleistet werden dürfen. |
| 3. Artikel 1 Nr. 3<br>mit Wirkung vom 1. Juli 1965              |  |
| 4. Artikel 2 und 3<br>am Tage der Verkündung dieser Verordnung. |  |
|   |  |

Bonn, den 1. September 1970

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

---

**Bekanntmachung**  
**über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**  
**Vom 1. September 1970**

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die

1. in der Zeit vom 16. bis 19. September 1970 in Hannover stattfindende Fachausstellung anlässlich der 8. Jahrestagung der Gesellschaft für Nuklearmedizin,
2. in der Zeit vom 20. bis 22. Januar 1971 in Düsseldorf stattfindende PSI-Tagung und -Ausstellung.

Bonn, den 1. September 1970

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Krieger

## Nr. 44, ausgegeben am 4. September 1970

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 70	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 6./8. Juli 1970 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen in den Bahnhöfen Lindau Hbf und Lindau-Reutin sowie über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf dem deutschen und dem österreichischen Teil der Strecke Lindau Hbf-Bregenz-St. Margrethen .....	853
31. 8. 70	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 6./8. Juli 1970 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Aach .....	858
31. 8. 70	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 6./8. Juli 1970 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Balderschwang .....	861
31. 8. 70	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 6./8. Juli 1970 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang im Lecknertal .....	864
31. 8. 70	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 6./8. Juli 1970 über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Pfronten-Steinach-Vils-Reutte .....	867
31. 8. 70	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 6./8. Juli 1970 über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Garmisch-Partenkirchen-Griesen-Reutte .....	870
31. 8. 70	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 6./8. Juli 1970 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Achenwald .....	873
31. 8. 70	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 6./8. Juli 1970 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen an den Grenzübergängen Kiefersfelden-Autobahn und Kiefersfelden-Staatsstraße .....	876
31. 8. 70	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 6./8. Juli 1970 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Zollhaus Erl .....	879
31. 8. 70	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 6./8. Juli 1970 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Reit im Winkl .....	882

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
13. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1661/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 8. 70	L 181/7
14. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1662/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	15. 8. 70	L 181/14
13. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1663/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	15. 8. 70	L 181/24
14. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1664/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	15. 8. 70	L 181/27
14. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1665/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	15. 8. 70	L 181/28
14. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1666/70 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	15. 8. 70	L 181/30
17. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1667/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 8. 70	L 184/1
17. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1668/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 8. 70	L 184/3
17. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1669/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 8. 70	L 184/5
17. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1670/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 8. 70	L 184/6
17. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1671/70 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	18. 8. 70	L 184/7
19. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1672/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 8. 70	L 186/1
19. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1673/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 8. 70	L 186/3
19. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1674/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 8. 70	L 186/5
18. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1675/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 8. 70	L 185/1
18. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1676/70 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	19. 8. 70	L 185/3
18. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1677/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1581/70 über die Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von butteroil nach Indien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	19. 8. 70	L 185/5
18. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1678/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1430/70 über eingeführte Weine mit Herkunft aus Algerien	19. 8. 70	L 185/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
18. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1679/70 der Kommission über nach Frankreich eingeführte Weine mit Herkunft aus Marokko oder Tunesien	19. 8. 70	L 185/7
18. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1680/70 der Kommission über eine Dauerausschreibung von Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen	19. 8. 70	L 185/8
19. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1681/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 8. 70	L 186/6
19. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1682/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	20. 8. 70	L 186/7
19. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1683/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Melasse	20. 8. 70	L 186/9
20. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1684/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 8. 70	L 187/1
20. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1685/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 8. 70	L 187/3
20. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1686/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 8. 70	L 187/5
20. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1687/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	21. 8. 70	L 187/7
20. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1688/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	21. 8. 70	L 187/11
20. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1689/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	21. 8. 70	L 187/13
20. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1690/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	21. 8. 70	L 187/15
20. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1691/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	21. 8. 70	L 187/17
Es sind nachzutragen:		
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1524/70 des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien sowie zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen	16. 8. 70	L 182/1
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1525/70 des Rates über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien vorgesehenen Schutzmaßnahmen	16. 8. 70	L 182/175
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1526/70 des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der EWG und dem Staat Israel sowie zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen	17. 8. 70	L 183/1
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1527/70 des Rates über die im Abkommen zwischen der EWG und dem Staat Israel vorgesehenen Schutzmaßnahmen	17. 8. 70	L 183/218

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.  
Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.  
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.  
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.  
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.